

	fl. Thlr.	fl. Thlr.
Die I. Classe bilden die Grundstücke, welche pro Acker einen Kaufwerth von	700=400 u. darüber haben,	
Die II. Classe bilden die Grundstücke, welche pro Acker einen Kaufwerth von	525=300 bis 700=400	
Die III. Classe bilden die Grundstücke, welche pro Acker einen Kaufwerth von	350=200 bis 525=300	
Die IV. Classe bilden die Grundstücke, welche pro Acker einen Kaufwerth von	210=120 bis 350=200	
Die V. Classe bilden die Grundstücke, welche pro Acker einen Kaufwerth von	105= 60 bis 210=120	
Die VI. Classe bilden die Grundstücke, welche pro Acker einen Kaufwerth von	35= 20 bis 105= 60	
Die VII. Classe bilden die Grundstücke, deren Kaufwerth pro Acker weniger als	35= 20 beträgt.	

Die außerordentliche Grundsteuer von den vorbezeichneten Grundstücken beträgt pro Acker:

		Oberherrschaft				
		auf 40 Termine		auf 10 Termine		
in der	I. Classe	1 fl.	10 Kr. - 6 flr.	17 Kr.	4 flr.	
in der	II. "	—	52 "	4 "	13 "	1 "
in der	III. "	—	35 "	— "	8 "	6 "
in der	IV. "	—	21 "	— "	5 "	2 "
in der	V. "	—	10 "	4 "	2 "	5 "
in der	VI. "	—	3 "	4 "	—	7 "
in der	VII. "	—	1 "	6 "	—	3½ "

		Unterherrschaft			
		auf 40 Termine		auf 10 Termine	
in der	I. Classe	20 Sgr. - Pf.	5 Sgr. — Pf.		
"	II. "	15 "	— "	3 "	9 "
"	III. "	10 "	— "	2 "	6 "
"	IV. "	6 "	— "	1 "	6 "
"	V. "	3 "	— "	—	9 "
"	VI. "	1 "	— "	—	3 "
"	VII. "	—	6 "	—	1½ "